



Fragenkatalog im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Alkoholgesetzes: Entwurf eines Spirituosensteuergesetzes und eines Alkoholgesetzes

Zutreffendes bitte ☒. Zusätzliche Bemerkungen bitte unterhalb der jeweiligen Frage im entsprechenden Kasten anbringen. Die Ziffern in Klammern beziehen sich auf die jeweiligen Ziffern in der Vernehmlassungsvorlage.

A. Grundsätzliches zur Totalrevision des Alkoholgesetzes

1.	Sind Sie einverstanden, dass im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes ein Spirituosensteuer- und ein neues Alkoholgesetz erlassen werden? (Ziff. 5 Bericht SStG)	Ja ☒	Nein ☐
Bemerkungen: Das Ziel einer wirksamen Alkoholpolitik sind wirksame und kohärente Lösungen für den gesamten Alkoholbereich. Dies wird erleichtert, wenn sämtliche Alkoholika in einem Gesetz geregelt werden. Eine Zweiteilung des Alkoholgesetzes in ein Spirituosensteuer- und ein Alkoholgesetz ist nur bedingt wünschenswert, da die Besteuerung eine zentrale Massnahme der Verhältnisprävention ist.			
2.	Sind Sie mit der vorgeschlagenen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen einverstanden?	Ja ☒	Nein ☐
Bemerkungen: -			
3.	Befürworten Sie, ...		
... dass der Bund Alcosuisse, das Profitcenter der EAV, mit der Liberalisierung des Ethanolmarktes vollständig privatisiert? (Ziff. 8.1 Bericht SStG; Art. 65 SStG)		Ja ☒	Nein ☐
... und dass der verbleibende Teil der EAV unter Aufgabe ihres Status als Anstalt in die Bundesverwaltung überführt wird? (Ziff. 8.1 Bericht SStG)		Ja ☒	Nein ☐
Bemerkungen: -			



B. Entwurf des Spirituosensteuergesetzes (SStG)

1.	Befürworten Sie den Verzicht ...			
	a) ... auf das Bundesmonopol zur Herstellung von Spirituosen? (Ziff. 6.1 Bericht SStG)	Ja ☒	Nein ☐	
	b) ... auf das Bundesmonopol zur Herstellung von Ethanol? (Ziff. 6.1 Bericht SStG)	Ja ☒	Nein ☐	
	c) ... auf das Bundesmonopol zur Einfuhr von Ethanol? (Ziff. 6.2 Bericht SStG)	Ja ☒	Nein ☐	
Bemerkungen: -				
2.	Befürworten Sie, dass sich der Bund baldmöglichst aus dem liberalisierten Ethanolmarkt zurückzieht? (Ziff. 6.2 und 6.3 Bericht SStG; Art. 65 SStG)		Ja ☒	Nein ☐
	Bemerkungen: -			
3.	Zur Sicherung der Spirituosensteuer bedarf es neuer Kontrollinstrumente. Befürworten Sie das Instrument ...			
	a) ... der Meldepflicht? (Art. 5 i.V. 4 Abs. 1 SStG)	Ja ☒	Nein ☐	
	b) ... des Alkoholregisters? (Art. 4 SStG)	Ja ☒	Nein ☐	
	c) ... der Verwendungsverpflichtung? (Art. 8 SStG)	Ja ☒	Nein ☐	
	d) ... des Denaturierungsbeauftragten? (Art. 18 Abs. 1 Bst. b SStG)	Ja ☒	Nein ☐	
Bemerkungen: -				



4.	Die in Frage B.3. aufgeführten neuen Instrumente ergänzen bestehende Kontrollinstrumente. Erachten Sie dieses Instrumentarium als hinreichend zur Sicherung der Spirituosensteuer? Wenn nein: Welche zusätzlichen Instrumente scheinen Ihnen angezeigt? -	Ja ☒	Nein ☐
	Bemerkungen: -		
5.	Befürworten Sie grundsätzlich die Optimierungen des Steuersystem, bestehend aus ...		
	a) ... einer einheitlich geregelten Steuerpflicht? (Art. 11 SStG)	Ja ☒	Nein ☐
	b) ... einer Reduktion und Vereinheitlichung der steuerlichen Privilegien? (Art. 17 SStG)	Ja ☒	Nein ☐
	Bemerkungen: -		
6.	Inskünftig sollen alle natürliche Personen von mehr als 18 Jahren einheitlich und unabhängig davon, ob sie in der Landwirtschaft tätig sind, ohne Entrichtung der Spirituosensteuer pro Kalenderjahr Spirituosen im Umfang von 10 Liter reinen Alkohols herstellen bzw. herstellen lassen können. (Art. 17 Abs. 1 Bst. c SStG) Befürworten Sie diese Vereinheitlichung des Steuerprivilegs ...		
	a) ... im Grundsatz?	Ja ☒	Nein ☐
	b) ... hinsichtlich seiner Höhe?	Ja ☐	Nein ☒
			<i>weil</i> ... zu hoch ☒ ... zu tief ☐



	Bemerkungen: Der durchschnittliche Gesamt-Alkoholkonsum lag im Jahr 2009 in der Schweiz bei 8,6 Litern reinen Alkohols pro Person. In diesem Verhältnis erscheint der Umfang von 10 Litern reinen Alkohols zu hoch. Angemessen scheint ein Umfang von 5 Litern reinen Alkohols.
7.	Zusätzliche Anliegen hinsichtlich SStG: ---

C. Entwurf des Alkoholgesetzes (AlkG)

1.	Befürworten Sie, dass die Handels- bzw. Werbebestimmungen für alkoholische Getränke nicht mehr in mehreren Erlassen, sondern in einem Gesetz geregelt werden?	Ja ☒	Nein ☐
	Bemerkungen: -		

Werbung



1.	Befürworten Sie den Vorschlag, wonach die Spirituosen weiterhin strengerer Werbebestimmungen unterstehen als Bier und Wein? (Art. 3 AlkG)	Ja ☐	Nein ☒
	Bemerkungen: Alle alkoholischen Getränke (Spirituosen, Wein, Bier) sind - unter dem Vorbehalt des Jugendschutzes - den gleichen Werbebestimmungen unterstehen. Dabei ist es Sache des Bundes, den Jugendschutz zu definieren.		
2.	<u>Befürworten Sie die folgenden inhaltlichen Werbebeschränkungen:</u>		
	a ₁) Spirituosen: Beschränkung der Werbung auf Sachlichkeit; Verbot preisvergleichender Angaben, des Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen. (Art. 3 Abs. 1 - 3 AlkG)	Ja ☒	Nein ☐
	a ₂) Bier und Wein: Werbung erlaubt vorbehaltlich Jugendschutz. (Art. 4 Abs. 1 AlkG)	Ja ☒	Nein ☐
	Bemerkungen: -		
3.	<u>Befürworten Sie die folgenden Beschränkungen hinsichtlich Werbeträgern:</u>		
	b ₁) Spirituosen: Verbot der Werbung auf Gegenständen ohne sachlichen Bezug, in und an öffentlichen Verkehrsmitteln, in Radio und Fernsehen; erlaubt in übrigen Medien unter Vorbehalt des Jugendschutzes. (Art. 3 Abs. 4 AlkG)	Ja ☒	Nein ☐
	b ₂) Bier und Wein: Werbung erlaubt. Vorbehalt Jugendschutz. (Art. 4 Abs. 2 Bst. a und b AlkG)	Ja ☒	Nein ☐
	Bemerkungen: -		



4.	<u>Befürworten Sie die folgenden örtlichen Werbebeschränkungen</u>		
c ₁)	Spirituosen: Verbot der Werbung in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden sowie auf deren Arealen, auf Sportplätzen, Sportveranstaltungen sowie an Orten, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden. (Art. 3 Abs. 5 AlkG)	Ja ☒	Nein ☐
c ₂)	Bier und Wein: Werbung erlaubt. Vorbehalt Jugendschutz. (Art. 4 Abs. 2 Bst. c AlkG)	Ja ☒	Nein ☐
Bemerkungen: -			
5.	Würden Sie einheitliche, für alle alkoholischen Getränke gleichermassen geltende Werbebestimmungen befürworten ...		
a)	... auf dem strengerem Niveau analog Alkoholgesetz?	Ja ☐	Nein ☒
b)	... auf dem auf den Jugendschutz beschränkten Niveau des Lebensmittelrechts?	Ja ☒	Nein ☐
Bemerkungen: -			
6.	Befürworten Sie die folgende Zuständigkeitsordnung:		
a)	Der Bund ist abschliessend zuständig für den Erlass und für die Kontrolle von inhaltlichen Werbebeschränkungen und solchen hinsichtlich Werbeträgern.	Ja ☒	Nein ☐
b)	Die Kantone sind zuständig für die Kontrolle der örtlichen Werbebeschränkungen und können weitergehende örtliche Beschränkungen vorsehen.	Ja ☒	Nein ☐
Bemerkungen: -			



Handel

1.	Sind Sie einverstanden mit den Zielen, die mit den Handelsbestimmungen erreicht werden sollen: <i>(Ziff. 4.2 Bericht AlkG)</i>		
	a) Verleitung zum Alkoholkonsum minimieren?	Ja ☒	Nein ☐
	b) Ausweichen auf alkoholfreie Getränke ermöglichen?	Ja ☒	Nein ☐
	c) Schutz der Jugend?	Ja ☒	Nein ☐
	d) Kontrolle des Handels gewährleisten?	Ja ☒	Nein ☐
	Bemerkungen: -		
2.	Befürworten Sie den Vorschlag, wonach der Bund Spirituosen, Bier und Wein im Grundsatz grundsätzlich einheitlichen Handelsbestimmungen unterstellt? <i>(Art. 4ff. AlkG)</i>		Ja ☒ Nein ☐
	Bemerkungen: -		
3.	Befürworten Sie die folgenden für Spirituosen bzw. für Bier und Wein <i>unterschiedlich geregelten</i> Handelsbestimmungen:		
	a) Gewährung von Vergünstigungen (Lockvogelangebote)? <i>(Art. 7 AlkG)</i>	Ja ☐	Nein ☒
	b) Abgabealter? <i>(Art. 8 Abs. 1 AlkG)</i>	Ja ☐	Nein ☒
	Bemerkungen: -		



4.	Braucht es im Handel zusätzliche Sonderregelungen, die ausschliesslich gelten für ...		
	a) ... Spirituosen? Wenn ja, welche?	Ja ☐	Nein ☒
	b) ... Bier? Wenn ja, welche?	Ja ☐	Nein ☒
	c) ... Wein? Wenn ja, welche?	Ja ☐	Nein ☒
Bemerkungen: -			
5.	Befürworten Sie die folgenden Bestimmungen über den Handel mit alkoholischen Getränken:		
	a) das Abgabeverbot an unbeaufsichtigten Automaten? (Art. 6 Abs. 1 Bst. a AlkG)	Ja ☒	Nein ☐
	b) das Verbot der unentgeltlichen Abgabe, vorbehaltlich Degustationen mit Betreuung durch Personal? (Art. 6 Abs. 1 Bst. b AlkG)	Ja ☒	Nein ☐
	c) das Verbot bzw. die zeitliche Beschränkung der Gewährung von Vergünstigungen (Lockvogelangebote)? (Art. 7 AlkG)	Ja ☒	Nein ☐
	d) die Beschränkung des Abgabealters (16/18)? (Art. 8 Abs. 1 AlkG)	Ja ☒	Nein ☐
	e) das Verbot der Weitergabe in unmittelbarer Umgehung des altersabhängigen Abgabeverbots? (Art. 8 Abs. 2 AlkG)	Ja ☒	Nein ☐
	f) die Pflicht kostendeckender Preise? (Art. 10 AlkG)	Ja ☒	Nein ☐
g) die Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke? (Art. 11 AlkG)	Ja ☒	Nein ☐	



6.	Erachten Sie eine Beschränkung der Lockvogelangebote für Bier und Wein in der vorgeschlagenen Form (Angebote zulässig ausser an Freitagen und Samstagen von 21 bis 9 Uhr des Folgetages) als (Art. 7 Abs. 2 AlkG)			
	a) ... hinreichend?	Ja ☐	Nein ☒	
	b) ... zu weit gehend?	Ja ☐	Nein ☒	
	c) ... zu wenig weit gehend?	Ja ☒	Nein ☐	
	Bemerkungen: -			
7.	Befürworten Sie, dass der Bund den Handel mit alkoholischen Getränken nicht abschliessend regelt, so dass die Kantone weitergehende Beschränkungen vorsehen können? (Art. 6 Abs.2 AlkG)		Ja ☐	Nein ☒
	Bemerkungen: -			
8.	Befürworten Sie den Vorschlag, wonach für den Einzelhandel... (Art. 5 AlkG)			
	a) ... mit alkoholischen Getränken eine kantonale Bewilligung nötig ist?	Ja ☒	Nein ☐	
	b) ... ausschliesslich mit Weinen eine Meldepflicht bei der Weinhandelskontrolle ausreicht?	Ja ☐	Nein ☒	
	Bemerkungen: -			
9.	Befürworten Sie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Alkohol-Testkäufe? (Art. 9 AlkG; Ziff. 6.1 Bericht AlkG)		Ja ☒	Nein ☐
	Bemerkungen: -			



Schlussfrage

Befürworten Sie Massnahmen, die der Gesetzesentwurf noch nicht vorsieht?	Ja ☒	Nein ☐
Wenn ja, welche? 1) Fiskalische Steuerung der Preise durch Besteuerung oder Lenkungsabgabe: Aufgrund ihrer schädlichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit ist die Besteuerung von allen alkoholischen Getränken oder eine Lenkungsabgabe im Sinne einer gesundheitspolitischen Massnahme gerechtfertigt. Die Preise für alkoholische Getränke haben sich in den letzten Jahren im Verhältnis zu anderen Konsumgütern kaum verteuert resp. sind im Bereich des Billigalkohols deutlich gesunken. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene reagieren relativ preissensibel. Die vorgeschlagenen Massnahmen (kostendeckende Preise, Art. 10 AlkG) genügen nicht, um eine entsprechende Wirkung im Konsumverhalten bei Jugendlichen und Menschen mit problematischem Alkoholkonsum zu erreichen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Besteuerung nach Alkoholgehalt (volumetric taxation) eine sinnvolle Variante. Preise von alkoholischen Getränken, die besonders problematisch erscheinen, können gezielt angehoben werden. Leichtalkoholgetränke werden gegenüber hochprozentigem Alkohol bevorteilt und es wird verhindert, dass die Konsumierenden auf andere Getränke ausweichen. Wichtig ist, die Steuern an den Lebenshaltungskosten-Index zu binden, um zu vermeiden, dass der Steueranteil durch die Inflation vermindert wird (wie dies bis anhin und auch im neuen Entwurf der Alkoholgesetzgebung der Fall ist). Die zusätzlichen Steuerreinnahmen sollten zielgerichtet für die Finanzierung von Präventionsmassnahmen eingesetzt werden. Der Bundesrat sollte ermächtigt werden, die Steuer auf alkoholische Getränke zu einem im Gesetz festgelegten Prozentsatz zu erhöhen. Diese Regelung ist auch im Tabaksteuergesetz festgeschrieben und stellt eine sinnvolle Option dar, um den Steuersatz an Regelungen im europäischen Umfeld sowie an veränderte Lebenskosten in der Schweiz anzupassen. Alternativ dazu kann eine Lenkungsabgabe in Betracht gezogen werden. Die Lenkungsabgabe hat den erwünschten Nebeneffekt, dass die Inkohärenz bei der Besteuerung der verschiedenen alkoholischen Getränken etwas gemildert würde. Diese Lenkungsabgabe ist zweckgebunden an die Kantone zur Verhinderung und Bewältigung der durch problematischen Alkoholkonsum verursachten sozialen Kosten zurückzuerstatten. 2) Spirituosensteuergesetz (SStG): Art. 16: Um zu vermeiden, dass die Preise für alkoholische Getränke im Vergleich zu den Nahrungsmitteln stärker sinken, ist der Steuersatz laufend an die veränderten Lebenskosten in der Schweiz anzupassen. Diese Anpassung darf nicht optional sein oder nach Gutdünken geschehen, sondern soll zwingend nach den im Gesetz festgelegten		



Kriterien (Anstieg der Teuerung oder des Landesindex der Konsumentenpreise um x Prozent) vorgenommen werden.

3) Alkoholgesetz (AlkG):

Art. 1:

Grundsätzlich ist es nicht ausreichend, die alkoholbedingten Schäden nur vermindern zu wollen. Ein sehr wichtiger Aspekt ist auch die Verhinderung problematischen Konsums oder alkoholbedingter Folgeschäden, also die Prävention.

Art. 8 Abs 2:

Vorgeschlagen wird ein generelles Weitergabeverbot, das unabhängig vom unmittelbaren Zweck, die Bestimmungen über das Abgabealter zu umgehen, gilt. In diesem Zusammenhang sollte weiterführend ein generelles Konsumverbot von alkoholischen Getränken für Jugendliche unter 16 Jahren geprüft werden.

Art. 13:

Alkoholprävention ist eine gesundheits- und sozialpolitische Aufgabe mit fiskalpolitischen Querverbindungen. Entsprechend wird die Überführung der präventionsrelevanten Aufgaben und Einheiten der EAV in das Eidgenössische Departement des Innern resp. das Bundesamt für Gesundheit empfohlen.

Entgegen der Einschätzung in Ziffer 6.4 des erläuternden Berichts zum Entwurf des Alkoholgesetzes wird schliesslich eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene für ein zeitlich und örtlich eingeschränktes Alkoholverkaufsverbot an Orten, wo ein erhöhtes Risiko zu alkoholbedingter Gewalt sowie weiteren Problemen besteht, gefordert.

Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen bis **31. Oktober 2010** an eine der folgenden Adressen zu richten:

Eidgenössische Alkoholverwaltung
Totalrevision
Länggassstrasse 35
3000 Bern 9

oder

totalrevision@eav.admin.ch

Besten Dank für Ihre Teilnahme